

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2006/2

15. März 2006

Original: Französisch

RID: 43. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Helsinki, 2. bis 5. Oktober 2006)

Thema: Teilnahme der Sachverständigen am Erfahrungsaustausch

Antrag Belgiens

Zusammenfassung

Ergänzung des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.4.6, um die Teilnahme der Sachverständigen an dem einmal jährlich durch das Sekretariat der OTIF organisierten Erfahrungsaustausch verpflichtend vorzuschreiben.

Einführung

Absatz 6.8.2.4.6 enthält die zu erfüllenden Anforderungen, um als Sachverständiger für die Durchführung von Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 zu gelten.

Der letzte Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.4.6 sieht vor, dass das Sekretariat der OTIF mindestens einmal pro Jahr einen Erfahrungsaustausch der anerkannten Sachverständigen organisiert, um harmonisierte Prüfverfahren zu entwickeln und einzuführen und ein einheitliches Prüfniveau zu gewährleisten. Bis heute wurde dieser Erfahrungsaustausch dreimal durch Deutschland (im Rahmen der multilateralen Sondervereinbarung RID 4/2002) organisiert; zweimal musste diese Sitzung wegen der geringen Anzahl an Anmeldungen von Sachverständigen abgesagt werden.

Bei der Tagung des RID-Fachausschusses im November 2005 in Madrid hatte Belgien angeregt, die Teilnahme der anerkannten Sachverständigen zwingend vorzuschreiben. Sieben Delegationen hatten diesen Gedanken unterstützt (siehe Absatz 45 des Berichts A 81-03/501.2006).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Belgien weist darauf hin, dass zurzeit eine Arbeitsgruppe die Aufnahme der Grundsätze der TPED in das RID/ADR prüft, und zwar insbesondere die Anforderungen an die Prüfstellen und die internationale gegenseitige Anerkennung der Sachverständigen. Momentan kann jedoch nicht abgesehen werden, ob die Arbeiten dieser Gruppe bis 2009 zu Ergebnissen führen werden, die Tanks für Stoffe aller Klassen oder nur Druckgefäße und Tanks der Klasse 2 umfassen werden.

Wohlwissend, dass der Absatz 6.8.2.4.6 langfristig wahrscheinlich gestrichen und durch die neuen, von der oben genannte Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundsätze erfasst werden wird, unterbreitet Belgien dieses Dokument.

Antrag

6.8.2.4.6 Den letzten Unterabsatz wie folgt vervollständigen:

"Die nach diesem Absatz anerkannten [Sachverständigen/Prüfstellen] sind grundsätzlich verpflichtet, an diesem Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Wenn [ein Sachverständiger / eine Prüfstelle] nicht am Erfahrungsaustausch teilnimmt, kann die zuständige Behörde die Anerkennung zurückziehen."

Begründung

Angesichts der Wichtigkeit, harmonisierte Prüfverfahren zu entwickeln und ein einheitliches Prüfniveau sicherzustellen (insbesondere im Hinblick auf eine gegenseitige internationale Anerkennung, aber auch zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus für alle Kesselwagen, unabhängig vom Staat, in dem die Prüfung durchgeführt wurde), ist es zwingend erforderlich, dass die Sachverständigen, insbesondere im Rahmen eines jährlichen Erfahrungsaustausches zusammenarbeiten.

Der Ausdruck "grundsätzlich" wurde in den Satz aufgenommen, um Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Prüfstelle einen zwingenden Grund für die Nichtteilnahme hat.

Die Tatsache, dass die zuständige Behörde die Zulassung einer Prüfstelle, die nicht am Erfahrungsaustausch teilnimmt, zurückziehen **kann**, verleiht ihr die Möglichkeit, auf die Prüfstellen Druck auszuüben, damit diese am Erfahrungsaustausch teilnehmen, wobei der Fall berücksichtigt wird, dass eine Prüfstelle einen guten Grund für die Nichtteilnahme hat und beispielsweise Anstrengungen unternimmt, um von den Ergebnissen der Tagung Kenntnis zu nehmen und die von dieser Tagung getroffenen Entscheidungen umzusetzen. In diesem Fall kann die zuständige Behörde entscheiden, dass die Anerkennung der Prüfstelle trotz der Nichtteilnahme an der Tagung unberührt bleibt.

Die Ausdrücke [**Sachverständiger/Prüfstelle**] wurden in eckige Klammern gesetzt, da nur ein Vertreter jeder anerkannten Stelle und nicht jeder Sachverständiger, der Prüfungen durchführt, an der Tagung teilnehmen muss. Auf der anderen Seite ist in Kapitel 6.8 immer von anerkannten **Sachverständigen** die Rede. Eine Diskussion über die Verwendung dieser Ausdrücke dürfte aufschlussreich sein.
